

Rettungsdienst Kooperation

in Schleswig-Holstein gGmbH ■■■■■

Wahlausschreiben für die Wahl des Betriebsrats

– normales Wahlverfahren –

Aufgrund des Betriebsverfassungsgesetzes ist im Betrieb Rettungsdienst Kooperation in Schleswig-Holstein gGmbH ein Betriebsrat zu wählen.

Zur Einleitung der Wahl wird dieses Wahlausschreiben am 04.03.2026 erlassen.

Die Arbeitnehmer:innen werden auf Folgendes hingewiesen:

Die Betriebsratswahl findet statt am

- 27.04.2026, von 08:00 bis 12:00 Uhr, in 25746 Heide, Rungholtstraße 9, Verwaltung
27.04.2026, von 14:00 bis 20:00 Uhr, in 25524 Itzehoe, Robert-Koch-Str. 2, Rettungswache Itzehoe (21)
27.04.2026, von 14:00 bis 20:00 Uhr, in 24768 Rendsburg, Lilienstraße 30, Rettungswache Rendsburg (91)
28.04.2026, von 14:00 bis 20:00 Uhr, in 25337 Elmshorn, Agnes-Karll-Allee 19, Rettungswache Elmshorn (34)
28.04.2026, von 14:00 bis 20:00 Uhr, in 24558 Henstedt-Ulzburg, Wilstedter Straße 134, Rettungswache Henstedt-Ulzburg (46)
28.04.2026, von 14:00 bis 20:00 Uhr, in 23795 Bad Segeberg, Kurhausstraße 57, Rettungswache Bad Segeberg (41)
29.04.2026, von 08:00 bis 12:00 Uhr, in 25421 Pinneberg, Moltkestraße 10, Verwaltung
29.04.2026, von 08:00 bis 12:00 Uhr, in 25746 Heide, Esmarchstraße 50, Akademie

Der Betriebsrat hat aus 17 Mitgliedern zu bestehen.

Das Geschlecht, das im Betrieb in der Minderheit ist, muss mindestens entsprechend seinem zahlenmäßigen Verhältnis in der Belegschaft im Betriebsrat vertreten sein (§ 15 Abs. 2 BetrVG). Danach müssen mindestens 7 Frauen dem Betriebsrat angehören.

Die wahlberechtigten Arbeitnehmer:innen werden hiermit aufgefordert, vor Ablauf von zwei Wochen, spätestens bis zum 18.03.2026, 15:00 Uhr, Vorschlagslisten beim Wahlvorstand, Moltkestr. 10, 25421 Pinneberg, einzureichen. Nur fristgerecht eingereichte Vorschlagslisten werden berücksichtigt. Die Listen können persönlich entweder über den Briefkasten des Wahlvorstands (am Eingang „Am Drosteipark 21“) oder während der Sprechstunden des Wahlvorstands (Mittwochs, 09:00-10:00 Uhr, BR-Besprechungsraum) oder per Post an „RKiSH gGmbH, Wahlvorstand BR-Wahl 2026, Am Drosteipark 21, 25421 Pinneberg eingereicht werden.

Weitere Hinweise:

1. Bei der Wahl des Betriebsrats sind nur diejenigen Arbeitnehmer:innen wahlberechtigt und wählbar, die in die Wählerliste eingetragen sind (§ 2 Abs. 3 WO). Wahlberechtigt sind alle Arbeitnehmer:innen des Betriebs, die das 16. Lebensjahr vollendet haben (§ 7 BetrVG). Wahlberechtigt sind auch Arbeitnehmer:innen eines anderen Arbeitgebers, die zur Arbeitsleistung überlassen wurden (z.B. Leiharbeiter:innen), sofern sie länger als drei Monate im Betrieb eingesetzt werden (§ 7 Satz 2 BetrVG).
2. Wählbar sind alle Wahlberechtigten, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und die sechs Monate dem Betrieb angehören oder als in Heimarbeit Beschäftigte in der Hauptsache für den Betrieb gearbeitet haben. Auf diese sechsmonatige Betriebszugehörigkeit werden Zeiten angerechnet, in

denen der/die Arbeitnehmer:in unmittelbar vorher einem anderen Betrieb desselben Unternehmens oder Konzerns (§ 18 Abs. 1 AktG) angehört hat. Nicht wählbar ist, wer infolge strafgerichtlicher Verurteilung die Fähigkeit, Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, nicht besitzt (§ 8 Abs. 1 BetrVG).

Nicht wählbar sind Arbeitnehmer:innen eines anderen Arbeitgebers, die nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz zur Arbeitsleistung überlassen worden sind (§ 14 Abs. 2 Satz 1 AÜG).

3. Die Vorschlagslisten müssen von **mindestens** 50 wahlberechtigten Arbeitnehmer:innen unterzeichnet sein (§ 14 Abs. 4 BetrVG). Einer der Unterzeichner soll als Listenvertreter bezeichnet sein.
4. Vorschlagslisten können auch von den im Betrieb vertretenen Gewerkschaften eingereicht werden. Eine Vorschlagsliste muss von zwei Beauftragten unterzeichnet sein (§ 14 Abs. 5 BetrVG).
5. Jede Vorschlagsliste soll mindestens doppelt so viele Bewerber:innen aufweisen, wie Betriebsratsmitglieder zu wählen sind (§ 6 Abs. 2 WO). Es sollen möglichst Arbeitnehmer:innen der einzelnen Organisationsbereiche im Betrieb und der verschiedenen Beschäftigungsarten berücksichtigt werden (§ 15 Abs. 1 BetrVG).
6. Im Betrieb sind 720 Frauen und 1101 Männer im Sinne von § 5 Abs. 1 BetrVG beschäftigt. Gem. § 15 Abs. 2 BetrVG muss das Geschlecht, das nach dem zahlenmäßigen Verhältnis in der Minderheit ist, mindestens seinem Anteil entsprechend im Betriebsrat vertreten sein.
7. Die einzelnen Bewerber:innen sind in erkennbarer Reihenfolge unter der laufenden Nummer mit Familienname, Vorname, Geburtsdatum und Art der Beschäftigung im Betrieb aufzuführen. Die schriftliche Zustimmung der Bewerber:innen zur Aufnahme in die Vorschlagsliste ist beizufügen (§ 6 Abs. 3 WO).
8. Werden mehrere Vorschlagslisten eingereicht, findet die Wahl nach den Grundsätzen der **Verhältniswahl** (Listenwahl) statt. Wird nur eine gültige Vorschlagsliste eingereicht, erfolgt die Wahl nach den Grundsätzen der **Mehrheitswahl** (Personenwahl).
9. Die Stimmabgabe ist an die Vorschlagslisten gebunden. Die Bekanntgabe der gültigen Vorschlagsliste(n) erfolgt, sofern keine Nachfrist nach § 9 WO erforderlich wird, spätestens am 25.03.2026 an dieser Stelle und in sonst betriebsüblicher Weise bis zum Abschluss der Stimmabgabe.
10. Abdrucke der **Wahlordnung** und der **Wählerliste** sind zur Einsichtnahme ausgelegt. Die Abdrucke können beim Wahlvorstand, Moltkestr. 10, 25421 Pinneberg, Mittwochs in der Zeit von 09:00 bis 10:00 Uhr eingesehen werden. Das Original der Wählerliste mit der Angabe der Geburtsdaten kann in begründeten Fällen nach Absprache mit dem Wahlvorstand an dessen Betriebsadresse eingesehen werden.
11. **Einsprüche** gegen die Richtigkeit der Wählerliste können nur vor Ablauf von zwei Wochen seit Erlass des Wahlausschreibens bis zum 18.03.2026, 15:00 Uhr, beim Wahlvorstand schriftlich eingelegt werden (§ 4 Abs. 1 WO). Die Anfechtung der Wahl durch die Wahlberechtigten ist ausgeschlossen, soweit sie darauf gestützt wird, dass die Wählerliste unrichtig ist, wenn nicht zuvor aus demselben Grund ordnungsgemäß Einspruch gegen die Richtigkeit der Wählerliste eingelegt wurde. Dies gilt nicht, wenn die anfechtenden Wahlberechtigten an der Einlegung eines Einspruchs gehindert waren. Die Anfechtung durch den Arbeitgeber ist ausgeschlossen, soweit sie darauf gestützt wird, dass die Wählerliste unrichtig ist und wenn diese Unrichtigkeit auf seinen Angaben beruht (vgl. § 19 Abs. 3 BetrVG).
12. Wahlberechtigte Arbeitnehmer:innen, die zum Zeitpunkt der Wahl wegen Abwesenheit vom Betrieb verhindert sind, ihre Stimme persönlich abzugeben, können beim Wahlvorstand die Übersendung der Unterlagen für die schriftliche Stimmabgabe beantragen (§ 24 Abs. 1 WO). Wahlberechtigte Arbeitnehmer:innen, die wegen der Eigenart ihres Beschäftigungsverhältnisses im Zeitpunkt der Wahl voraussichtlich nicht im Betrieb anwesend sein werden, erhalten die Unterlagen ohne ausdrückliches Verlangen (§ 24 Abs. 2 Nr. 1 WO). Gleiches gilt für Arbeitnehmer:innen, die vom Erlass des Wahlausschreibens bis zum Zeitpunkt der Wahl aus anderen Gründen (insbesondere bei Ruhen des Arbeitsverhältnisses oder Arbeitsunfähigkeit) voraussichtlich nicht im Betrieb anwesend sein werden (§ 24 Abs. 2 Nr. 2 WO).
13. Für folgende Betriebsteile und Kleinbetriebe hat der Wahlvorstand die schriftliche Stimmabgabe beschlossen (§ 24 Abs. 3 WO):

Rettungswache 11/17 – Heide / Heide-Süd
 Rettungswache 12 – Wrohm
 Rettungswache 13 – Brunsbüttel
 Rettungswache 1311 – Westerbüttel
 Rettungswache 14 – Trennewurth
 Rettungswache 15 – St. Michaelisdonn
 Rettungswache 16 – Krumstedt
 Rettungswache 18 – Westerdeichstrich
 Rettungswache 19 – Ostrohe

Rettungswache 31 – Pinneberg
 Rettungswache 32 – Quickborn
 Rettungswache 33 – Wedel
 Rettungswache 35 – Barmstedt
 Rettungswache 36 – Uetersen
 Rettungswache 37 – Helgoland
 Rettungswache 38 – Pinneberg-West

Rettungswache 87 – Schwansen
 Rettungswache 89 – Jevenstedt

Rettungswache 22 – Glückstadt
 Rettungswache 23 – Kellinghusen
 Rettungswache 24 – Büchsenkate
 Rettungswache 25 – Nordoe
 Rettungswache 27 – Schenefeld

Rettungswache 43 – Rickling
 Rettungswache 45 – Bornhöved
 Rettungswache 47 – Bad Bramstedt
 Rettungswache 48 – Kaltenkirchen
 Rettungswache 49 – Norderstedt

Rettungswache 92 – Eckernförde
 Rettungswache 93 – Gettorf
 Rettungswache 94 – Felde
 Rettungswache 95 – Bordesholm
 Rettungswache 96 – Nortorf
 Rettungswache 97 – Hohenwestedt
 Rettungswache 98 – Hanerau-Hademarschen
 Rettungswache 99 – Büdelsdorf

Den in diesen Betriebsteilen und Kleinstbetrieben beschäftigten Wahlberechtigten werden die Unterlagen für die schriftliche Stimmabgabe durch den Wahlvorstand übersandt.

14. Vorschlagslisten, Einsprüche und sonstige Erklärungen sind gegenüber dem Wahlvorstand abzugeben.
15. Die Auszählung der Stimmen ist öffentlich und erfolgt am 29.04.2026, um 15:00 Uhr, in 25421 Pinneberg, Moltkestraße 10, BR-Besprechungsraum.

Betriebsadresse des Wahlvorstandes: 25421 Pinneberg, Moltkestraße 10

Der Wahlvorstand



F. Aßmann



T. Blombach (Vorsitzender)



J. Beier

Ausgehängt am Standort am 04.03.2026 umUhr

von.....

Name, Vorname

Unterschrift